

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 17 (1851)

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dieser Pferde, die durch irgend eine Ursache dienstuntauglich geworden, später als Zuchtstuten verwendbar blieben.

Es ist hier der Ort nicht, über die fernere Ausführung dieses Entwurfes näher einzutreten, auch betrachten wir die Sache keineswegs als etwas Vollkommenes, glauben aber doch, sie möchte einer nähern Anschauung würdig sein, indem sie Ideen zu etwas Besserem enthalten mag.

Solothurn, im Dezember 1850.

L. u. B.

### Literarisches.

Der Cäsarismus oder die Nothwendigkeit der Säbelherrschaft, dargethan durch geschichtliche Beispiele von den Zeiten der Cäsaren bis auf die Gegenwart, von M. A. Romieu, vormaligem (französischen) Präfekten, aus dem Französischen übersezt. Weimar 1851 bei B. F. Voigt.

Die Aufgabe dieses Schriftchens ist, zu zeigen, daß „die Cäsaren gekommen sind, weil sie kommen mußten und weil der Lauf der Dinge wollte, daß sie kamen“. Die Stützen der Cäsaren sind die Prätorianer; diese, welche Namen sie auch tragen, sind „in der Hand dessen, der die Diskussion verachtet und welcher, des Geschwäzes der Rednerbühne überdrüssig, die That dem Worte unterschiebt“.

Der Verfasser haßt die Rede gründlich, Advokatenfloskeln, Burschenlieder u. dgl. vermögen nichts gegen „eine Armee, die zum Kampfe entschlossen ist, denn eine solche beherrscht jederzeit eine Insurrektion“. Damit hat er freilich Recht. So kommt er auf den Satz: „daß die Gewalt das einzige Prinzip ist selbst für die Regierungen,

welche man freie nennt“; und aus der Geschichte schließt er auf die Zukunft und zweifelt nicht: „daß das neunzehnte Jahrhundert nichts Dauerndes begründet sehen wird“.

Die Monarchie ist todt, an ihre Stelle wird der Cäsarismus treten. Der Unterschied ist: „Die Monarchie entsteht und dauert unter der Bedingung des Glaubens; der Cäsarismus lebt durch sich selbst und allein. Seine Tendenz ist beständig zu einer monarchischen Begründung zu gelangen, ohne diese aber jemals zu erreichen.“ Der Verfasser vergleicht unsere Zeit mit derjenigen, welche mit der Erhebung Oktavianus' als Augustus zum römischen Cäsar begann.

Das alles ist recht interessant zu lesen, und wer, der mit unparteiischem Auge betrachtet, wie allem Bestehenden die Stützen angesägt werden, kann mit Zuversicht sagen: der Cäsarismus sei eine Chimäre?

Wir begnügen uns, zu sagen: Der liebe Gott bewahre unser Schweizerland vor dem Cäsarismus und der Säbelherrschaft, welchem Wunsche wir freilich auch den anhängen, daß er die überströmenden Wortbäche der Rathssäle in die rechten Kanäle zurückfließen lassen möge. Allen Respekt vor dem Säbel, aber er sei nur der Diener des Gesetzes.

R.